

An  
Das Hochlöbliche k.k. Landesgericht  
zu  
Graz

Dr. Joseph Reinisch  
Pfarrer in Wies

**bittet**

hiermit nach darin erwiesenem vollen pfarrlichen Eigenthumsrechte auf den hiesigen Kirchplatz, hochselbes wolle zu veranlassen geruhen, daß dem Verkäufer des Gutes Burgsthal Herrn Johann Drasch, welcher trüglich obigen pfarrlichen Kirchplatz an den Herrn Fürsten Franz zu Lichtenstein um 2000 fl Conv.M. verkauft hat, vom hochselbigen die obige Summe von dem noch rückständigen Kaufschillinge abgezogen werde; dem Gefertigten aber als wahren Eigenthümer des genannten Kirchplatzes die seit vollen sieben Jahren widerrechtlich bezogenen Standgelder mit 700 fl Conv. M. zurück erstattet werden.

**Hochlöbliches k.k. Landes-Gericht!**

Dem Unterzeichneten wurde vom k.k. Landesgerichte zu Graz ddo. 4. May 1858 Nro. 7353 die Rubrik der Klage des Herrn Fürsten von Lichtenstein dermahligen Inhabers des Gutes Burgsthal auf Anerkennung des rechtlichen Besitzes zum Bezuge des Bodenzinses auf dem Kirchplatze zu Wies von den auf den hiesigen Jahrmärkten aufgestellten Läden und Ständen durch das k.k. Bezirksamt zu Eibiswald unterm 25. May 1858 richtig zugestellt, mit dem Bemerkten, daß selber den vollen Inhalt der Klage und der Beylagen entweder bey dem hiesigen Gemeindevorstand von Wies Herrn Anton Brauchart, oder aber bey der dortigen gerichtlichen Registratur einsehen könne, um die binnen 45 Tagen zu erstattende Einrede machen zu können, und daß der Gefertigte und der hiesige Gemeindevorstand sich über einen gemeinschaftlichen Vertreter bis zur Erstattung der Einrede zu vereinigen hätten, widrigen Falles alle weiteren Zustellungen nach Maßgabe und mit der Wirkung der a. h. Entschliessung vom 20. Februar 1847 erfolgen würden. Demnach berichtet nun der Gefertigte, daß selber die abschriftliche Original-Klage und die Beylagen bey dem oben genannten Gemeindevorstand eingesehen habe.

Da nun der Unterzeichnete beym Antritte seiner gegenwärtigen Pfründe im Jahre 1825 in der fürstbischöflichen Hauskapelle in Graz beeidet worden ist, alle pfarrlichen Rechte jederzeit zu bewahren und zu schützen, und gegen widerrechtliche Eingriffe in dieselben zu vertheidigen: so hält sich selber dermahlen im Gewissen verpflichtet, ohne Rücksicht der Person das dermahlen bestrittene Eigenthumsrecht der hiesigen Pfarrspründe auf den in der Klagschrift erwähnten Kirchplatz oder Wiesgrund geltend zu machen, und zwar aus folgenden Gründen:

Istens, ist dieser Wiesgrund, genannt die untere Kühhalt, laut hier beyliegenden Pfründen-Inventars-Extractes sub litt. A vermög Einantwortungs-Urkunde ddo. 2. Jänner 1807 von den Comtessinnen Josepha und Franziska Herberstein, Töchter der hochgeborenen Frau Maria Anna verwitweten Reichsgräfin von Herberstein, und geborene Reichsgräfin von Schrottenbach, nach Hochdero angeblich im Jahre 1805 zu Graz erfolgtem Ableben, als eingetretenen Erbinnen der Herrschaft Burgsthal von ihrem damahligen, und ihnen eigenthümlichen Schloße zu Murstetten in der Pfarre Margarethen bey Lebring aus – einem jeweiligen hiesigen Pfarrer, ohne mindesten Vorbehalt eines Bodenzinses um den Preis von 50 fl in das volle Eigenthum übergeben worden. Die anderweitigen Anmerkungen über diese Einantwortungs-

Urkunde, und einer noch vorhergehenden Schenkungs-Urkunde dieses Kirchplatzes folgen in der Beylage sub litt. A A.

2tens erscheint dieser Wiesgrund auch sub litt. B in dem pfarrlichen Catastralbogen, und zwar am Schluß vor der Summirung mit der Nro. 535 ½ der Grundparzelle in der Mappe des Catasters als pfarrliches Eigenthum, unter der Rubrik: unproduktiv, und im Flächenmaße von 1 Joch 255 Quadr.Klafter. Jedoch muß hier bemerkt werden, daß das Flächenmaß hier im Catastralbogen höher angesetzt ist als in dem Pfründen-Inventar, und zwar aus der Ursache, weil bey einer späteren und richtigeren geometrischen Bemessung ein größeres Flächenmaß sich herausgestellt hat. Auch wird hier noch bemerkt, daß in dem Catastralbogen die unmittelbar vorhergehende Nro. 534 den hiesigen Friedhof betrifft, welcher gleichfalls als unproduktiv in einem Flächenmaße von 1016 Quadr.Klafter erscheint.

3tens Was nun diesen neuerdings bestrittenen Wiesgrund anbelangt: so war selber laut Beylage sub litt. C eine zur Dorfgemeinde Jagernigg gehörige Huthweide, vulgo Jagernigger Tratten genannt, dieß kann auch der erste noch lebende Kirchenpropst Anton Strauß vlg. Jagernigg-Gödl ein Mann von 76 Jahren, in Jagernigg im Jahre 1782 geboren, bezeugen. Dieser sagt nämlich aus, daß er noch als ein kleiner Knabe auf dieser Jagernigger Tratten bey Gelegenheit des Viehweidens mit anderen Knaben herumgesprungen sey, und darauf gespielt habe. In der Folge aber wurde diese Huthweide, wahrscheinlich auf höheren Auftrag unter die Gemeindeglieder von Jagernigg in kleinen Parzellen zur Urbarmachung derselben vertheilt, und so fiel dieser demahlen bestrittene Wiesengrund einem Bauer von Jagernigg, Namens vulgo Sunky zu, und der zunächst angränzende, demahlen nur 10 Schritte von der Pfarrkirche gegen Morgen gelegene Wiesgrund aber fiel dem Johann Schwender vulgo Weberhoisel, gleichfalls Bauer von Jagernigg, anheim, welcher letzterer aber in der Folge wegen eingetretenen Alters seine Bauern-Realität zu Jagernigg seiner demahlen noch lebenden Nichte Theresia Pflanz, darauf verehelichte Mally vulgo Weberhoisel übergab, und dann auf diesem ihm hier bey der Austheilung zugefallenen Wiesengrunde eine Keusche erbaute, und darin als Auszügler wohnte, und so wurde auch der übrige Theil dieser ehemahligen Huthweide unter die übrigen Mitglieder von Jagernigg vertheilt. Da aber die hochselige damahls bereits verwitwete Frau Reichsgräfin Maria Anna von Herberstein, damahlige Inhaberin der Herrschaft Burgsthal statt der an diesem Sunky`schen Grunde bestehenden Kapelle zum gezeißelten Heilande eine Kirche unter diesem Titel erbauen wollte: so suchte hochselbe diesen Sunky`schen Grund im Jahre 1789 durch einen Tausch in ihr Eigenthum zu bekommen, indem hochselbe nämlich dem genannten Bauer für seinen Grund einen anderen in der Nähe auf einem Bergrücken gelegenen herrschaftlichen Grund dafür übergab. Nachdem nun aber der Bau der hiesigen Pfarrkirche im Jahre 1791 größten Theils schon vollendet, und nach einigen Jahren später auch der Bau des hiesigen Pfarrhofes, und der dazu gehörigen Wirthschaftsgebäude beendet war, so übergab die oben genannte großmüthige und hochgeborene Reichsgräfin den um die Kirche und den Pfarrhof liegenden offenen, und hochderselben ohnedieß unnützen Platz durch eine oben schon in der Beylage sub litt AA in der III. Anmerkung erwähnten Schenkungs-Urkunde dem damahligen Pfarrer Mathias Gieß, gestorben allhier am 24. Februar 1800 in einem Alter von 71 Jahren zu seinem und seines jeweiligen Nachfolgers Fruchtgenusse in das volle Eigenthum; wie diese damahls allgemein bekannte Schenkung auch die beyliegenden Zeugnisse der hiesigen alten Pfarr-Insassen sub litt. D u. E beweisen, und welche Zeugnisse schon ehemals zu dem weiter unter sub litt. G hier vorliegenden Gesuche ddo. 17. December 1851 an die k.k. Bezirkshauptmannschaft zu Leibnitz um Schutz des bestrittenen Eigenthumsrechtes auf den hiesigen Wiesgrund vorgelegt wurden. Was nun aber den oben erwähnten, den sogenannten Weberhoisel`schen Wiesgrund anbelangt, so wurde selber, um darauf den neuen Friedhof errichten zu können, am 3. December

1799 von dem damahligen Besitzer käuflich in das Eigenthum der Kirche gebracht, wie dieß im hiesigen Pfarrbuche aufgezeichnet vorgefunden wurde.

Aus dem ergibt es sich also daß insbesondere der dermahlen bestrittene Wiesgrund niemahls als ein integrireder Theil zum Grund-Complexe der Herrschaft Burgsthal gehörte, und daher selber auch niemahls in der Landtafel oder in dem städtischen Gültenbuche eingetragen wurde; weßhalb selber auch nicht davon wieder getrennt oder abgeschrieben werden kann. Daraus erklärt sich aber auch, warum in dem – der Klagschrift sub litt. B beyliegenden und hieher gesandten Extracte aus der Landtafel des k.k. Landesgerichtes zu Graz, Hauptschuldenbuche IV fol. 388 kein Wort steht von diesem Kirchplatze, oder von dieser unteren Kühhalt, oder von diesem um die Kirche und den Pfarrhof liegenden offenen Platz oder Wiesgrund. Welcher Platz aber unter der im Extracte unbestimmt genannten Kühhalt zu verstehen sey, ist schon oben sub Nro. 1 in der Beylage AA I. Anmerkung gesagt worden.

4tens Nachdem nun aber das volle Eigenthumsrecht des Pfarrers auf den hiesigen Kirchplatz oben sub Nro. 1 und Nro. 2 nachgewiesen worden ist, so erhellet daraus hinreichend die Nichtigkeit der zuerst im Jahre 1849 fingirten und durch keine Urkunde erwiesenen Behauptung, daß die Herrschaft Burgsthal sich nach der Erbauung des genannten kirchlichen Gebäudes und der pfarrlichen Gebäude allhier den daneben liegenden Wiesenboden und den Bodenzins vorbehalten, einem jeweiligen Pfarrer aber nur die Grasnützung überlassen habe. Da aber die Herrschaft Burgsthal die Standgelder auf den hiesigen Jahrmärkten erst seit dem Jahre 1807 bezogen hatte, so hat sie selbe nur mit Erlaubniß der Regierung wegen der polizeylichen Aufsicht bezogen, welche Bezüge aber bey Gelegenheit der neuen Staatsverfassung für die Bezirksobrigkeiten durch die Ministerial-Verordnung vom 12. October 1849 aufgehoben wurde. – Ebenso unrichtig und unwahr ist auch die unerwiesene Behauptung, daß die Herrschaft Burgsthal diesen fingirten Bodenzins schon mit der Erbauung dieser Kirche von den auf dem hiesigen Kirchplatze aufgestellten Marktständen bezogen habe; denn der Bau dieser Kirche war zwar schon im Jahre 1791 größtentheils vollendet; dieselbe war aber nun nur eine Filialkirche von der Pfarre und Mutterkirche zu Altenmarkt bis in das Jahr 1799, da nämlich laut beyliegender Urkunde sub litt. F erst in der zweyten Woche des Monathes July im Jahre 1798 allhier die kreisämtliche und vogteyherrschaftliche Untersuchung wegen der Uibertragung der Pfarre von Altenmarkt zur Kirche auf der Wies gepflogen wurde, und der damahlige Pfarrer Mathias Grieß erst im Jahre 1799 von Altenmarkt hieher übersiedelte. Bis zu diesem Zeitpunkte aber wurden laut Aussagen der hiesigen alten noch lebenden Pfarr-Insassen ehemals allhier auch keine Jahrmärkte abgehalten. Erst mit der Uibersiedlung des eben genannten Pfarrers kamen auch die zwey alten, schon bey der alten Pfarre zu Altenmarkt bestandenen Märkte hieher, nämlich der Jahrmarkt am Barbarafeste (4. December) und der Jahrmarkt am Blasylfeste (3. Februar), welche auch noch bis heutigen Tag allhier bestehen; und um die Abhaltung des dritten allhier noch bestehenden Jahrmarktes am Herz-Jesu-Freytage (im Monath Juny) mußte erst die Lizenz eingeholt werden. Aber diese drey Jahrmärkte wurden hier am Anfang dieses gegenwärtigen Jahrhunderts nach Aussagen der alten noch lebenden Pfarr-Insassen von den Krämern nur wenig besucht, wozu auch der Umstand beygetragen haben mag, weil sich damahls in dieser Ortschaft außer zweyer kleiner Wirthskeuschen noch keine anderweitigen Häuser hier befanden, wo eine Unterkunft und eine Verpflegung zu finden gewesen wäre. Die ersten Ansiedelungen fanden hier erst statt in den Jahren 1809 bis 1813 unter dem Herrschafts-Inhaber Hrn. Franz Anton Hoffer, der die neuen Ansiedler herbey zu locken suchte, daß er selben in den öffentlichen Zeitungs-Blättern große Begünstigungen und Unterstützungen mit dem Bauholze und anderen Baumaterialien zusicherte. Da aber ehemals die hiesige Gegend bis zum Jahre 1807 dem politischen Bezirke der Herrschaft Welsberg zugetheilt war: so hatte also auch nur diese Bezirksobrigkeit das Recht hier Standgelder auf den Jahrmärkten wegen der polizeylichen Aufsicht einzuheben.

Erst vom Jahre 1807 angefangen, da die politische Administration von Welsbergl nach Burgsthal übertragen wurde, erhielt die Herrschaft Burgsthal wegen der polizeylichen Aufsicht bey Jahrmärkten das Recht die Standgelder bey selben einzuheben.

5tens Gleichwie aber die Behauptung der Herrschaft Burgsthal, daß selbe mit der Erbauung der hiesigen Kirche die Standgelder auf hiesigen Jahrmärkten eingehoben habe, unwahr und unrichtig ist, wie eben gezeigt wurde: ebenso ist auch die Behauptung unwahr und unrichtig, daß dieselbe bis in die neueste Zeit, nämlich bis December 1857 im ruhigen und unangefochtenen Besitze dieses Bodenzinses gewesen war; denn das Gegentheil dieser fälschlichen Behauptung beweisen die beyliegenden Gesuche an die k.k. Bezirkshauptmannschaft zu Leibnitz, und an das k.k. Bezirksgericht zu Eibiswald um Schutz des pfarrlichen Eigenthumsrechtes auf den bestrittenen hiesigen Kirchplatz nebst den ämtlichen Erledigungen sub litt. G H. J. K. Aus diesen ämtlichen Erledigungen zeigt sich aber, daß der Gefertigte bey der Vertheidigung seines pfarrlichen Eigenthumsrechtes auf diesen Kirchplatz nicht zurückgewiesen wurde, wie die ehemalige Inhabung von Burgsthal fälschlich angibt, sondern selber wurde vielmehr beym Ansuchen um Schutz seines dießfälligen Eigenthumsrechtes auf den Rechtsweg angewiesen. Der Gefertigte wartete aber bisher nur auf eine schickliche Zeit und Gelegenheit, um sein pfarrliches Eigenthumsrecht auf diesen Kirchplatz auf dem Rechtsweg vertheidigen zu können, welche Gelegenheit nun aber demselben durch die vorliegende Klagschrift der demahligen Inhabung von Burgsthal dargebothen wird.

6tens Um aber alle weiteren unnützen Weitläufigkeiten in der Beweisführung des pfarrlichen Eigenthumsrechtes auf diesen Kirchplatz zu vermeiden: so weiset der Gefertigte nur auf die gegenwärtige Beylage sub litt. L hin, welche dem Inhalte nach ganz im Widerspruch steht mit der unter des Gefertigten Namensunterschrift der Klagschrift beygelegte Beylage sub litt. D, in welcher letzterer auch der Datum mit dem Datum des vom Gefertigten wirklich eingereichten Berichtes nicht übereinstimmt. Da aber doch beyde Berichte in der äußeren Form ziemlich gleich kommen, dem Inhalte nach aber bedeutend abweichend sind: so will nun der Unterzeichnete hierüber den gehörigen Aufschluß geben. Der Gefertigte erhielt nämlich über das schriftliche Ansuchen der hiesigen Ortsgemeinde von Wies bey der k.k. Bezirkshauptmannschaft zu Leibnitz auf dem hiesigen pfarrlichen Wiesgrunde das Standgeld bey den hiesigen Jahrmärkten einheben zu dürfen, von der genannten k.k. Bezirkshauptmannschaft die Aufforderung, darüber eine Äußerung abzugeben zu wollen. Dieß theilte nun der Gefertigte im Gespräch dem damahligen Inhaber von Burgsthal Herrn Johann Drasch mit, und dieser trug sich alsogleich an, dem Gefertigten hierüber einen Bericht zum Abschreiben aufsetzen zu wollen, welche Mühewaltung der Gefertigte auch selbem als einem im Kanzleystyle geübten Manne gerne überließ, ohne etwas Arges von selbem dabey zu denken. Als aber selber dem Gefertigten diesen seinen Aufsatz zum Abschreiben zusandte, so konnte der Gefertigte beym Uiberlesen dieses Aufsatzes gar bald die eigennützige Absicht des Verfaßers desselben erkennen. Da aber der Gefertigte das pfarrliche Eigenthumsrecht zu schützen verpflichtet war, so konnte derselbe diesen Aufsatz zwar dem Inhalte nach nicht gebrauchen, wohl aber der äußeren Form nach. Wie es nun aber ersichtlich ist, so behielt Herr Inhaber davon für sich eine Abschrift zu einem künftigen eigennütigen Gebrauche zurück, und legt selber diesen seinen Aufsatz als des Gefertigten Aufsatz der Klagschrift bey, um diesen seinen Aufsatz als eine trügliche Waffe gegen den Gefertigten zu gebrauchen. Der Betrug leuchtet aber in dieser fälschlichen Beylage auch beym angezeigten Datum heraus; denn die k.k. Bezirkshauptmannschaft zu Leibnitz hat das Ansuchen der hiesigen Ortsgemeinde Wies dem Unterzeichneten erst unterm 10. August 1859 Z. 4915 zur erstattenden Äußerung hieher gesandt, demnach hat der Gefertigte erst unterm 29. August 1850 seinen hier beyliegenden Bericht dorthin erstattet, worüber die beyliegende bezirkshauptmannsche Erledigung erst am 4. August 1851 Nro. 8927/5269 laut Beylage litt. M erfolgte; mithin beynahe Ein Jahr später;

nun aber erscheint in der fälschlichen Beylage zur Klagschrift sub litt. D der Datum unterm 2. August 1850, welches aber gar nicht statt finden konnte, da dem Gefertigten das Ansuchen der hiesigen Ortsgemeinde von der k.k. Bezirkshauptmannschaft zu Leibnitz erst unterm 10. August 1850 Z. 4915 zur Bericht-Erstattung zugesandt wurde.

Diese einzige mit des Gefertigten Nahmen unterzeichnete und der Klagschrift beygelegte Beylage zeigt nun hinreichend die Unredlichkeit in der ganzen Klagschrift, und deckt nun das ganze Lug- und Truggewebe deßselben auf, und ist der schlagendste Beweis, daß das ganze Machwerk dieser Klagschrift von Lügen und Betrügereyen strotzt.

Nachdem nun der Unterzeichnete das volle Eigenthumsrecht auf den erwähnten Grund und Boden hiermit erwiesen hat: so gehet nun des Gefertigten unterthänigstes Ansuchen dahin, es möge das hochlöbliche k.k. Landesgericht zu veranlaßen geruhen, daß dem Verkäufer des Gutes Burgsthal Herrn Johann Drasch vom Käufer Herrn Fürsten Franz v. Lichtenstein der Kaufpreis dieses trüglich um 2000 fl Conv. M. verkauften pfarrlichen Grundes von dem noch rückständigen Kaufschilling abgezogen; dem Unterzeichneten aber als wahren Eigenthümer dieses Grund und Bodens die durch sieben Jahre, nämlich vom 4. December 1849 bis dahin 1857 unrechtmäßig eingehobenen Standgelder – nach dem Verkaufspreis mit jährlich 100 fl C.M. – mithin mit 700 fl Conv. M. zurück erstattet werden.

Pfarramt Wies am 21. Juny 1858

Dr. Joseph Reinisch  
Pfarrer